



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail:

claudia.großberndt@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 22. März 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung und Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 7. März 2017

Sehr geehrte Frau Hofmann,

für den am 7. März 2017 von der Landesregierung zur Anhörung freigegebenen Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung und Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG) bedanken wir uns. Gern nutzen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Änderung des FamBeFöG soll die auf Bundesebene vorbereitete Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes landesrechtlich umgesetzt werden.

Wir erwarten infolge der Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes deutliche Mehrbelastungen für die Landkreise und kreisfreien Städte, insbesondere wegen höherer Zweck- und Verwaltungsaufwendungen. Wir sehen das Land Sachsen-Anhalt in der Verpflichtung, nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 Satz 3 der Landesverfassung dafür einen angemessenen Ausgleich zu schaffen, denn nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist dessen Vollzug eine Landesangelegenheit. Da das Land diese Aufgabe landesgesetzlich auf die Landkreise und kreisfreien Städte - als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung - weiterdelegiert hat, steht es unzweifelhaft in einer Konnexitätsverpflichtung gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes zum FamBeFöG nebst der Gesetzesbegründung enthält keine konkreten Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der

Novelle des Unterhaltsvorschussgesetzes auf die Landkreise und kreisfreien Städte. Nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung und der zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbände abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung 2016 ist aber eine detaillierte Kostenfolgenabschätzung unverzichtbar.

Die in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltene pauschale Behauptung, es gäbe keine Mehrbelastungen wegen der angeblichen Entlastungen bei den SGB II-Leistungen (Kosten der Unterkunft), wäre seitens Ihres Hauses schon deshalb näher zu belegen, weil wegen der Anrechnungsregel in § 19 Abs. 3 SGB II eine etwaige Entlastung zunächst bei den vom Bund allein zu finanzierenden Leistungen Berücksichtigung finden würde.

Auch die uns von Ihrem Hause ergänzend zur Verfügung gestellten Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der UVG-Neuregelungen auf die kommunale Ebene vom 3. März 2017 stellt aus unserer Sicht keine hinreichende Kostenermittlung dar:

- Sie basiert allein auf Annahmen und Berechnungsgrundlagen, die anscheinend im Bundesratsverfahren zugrunde gelegt worden sind, und anhand von Schlüsselzahlen auf Sachsen-Anhalt heruntergebrochen wurden.
- Die vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt veröffentlichte UVG-Ausgaben- und Einnahmenstatistik 2015 findet, soweit uns ersichtlich, keine Berücksichtigung. Aufgrund dieser Statistik wird aber bereits deutlich, dass die von Ihrem Hause zugrunde gelegten Annahmen teilweise nicht plausibel sind.
- Die Feststellung, den erhöhten UVG-Aufwendungen stünden Einsparungen bei den kommunalen SGB II-Leistungen gegenüber, „die dem Umfang der künftigen UV-Leistungen entsprechen“, ist wegen der Anrechnungsregel in § 19 Abs. 3 SGB II so nicht haltbar.

Unabhängig davon haben wir grundsätzliche Bedenken, dass zur Refinanzierung einer landesgesetzlich übertragenen Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, hier das Unterhaltsvorschussgesetz, auf ein anderes, im Wesentlichen bundesgesetzlich geprägtes Finanzierungssystem, hier das SGB II, verwiesen wird.

Ob und in welchem Umfang die angeblichen Einsparungen zu erzielen sind, wäre seitens der Landesregierung im Detail zu belegen, damit der Landesgesetzgeber überhaupt in die Lage versetzt wird, seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu genügen. Die „Geschäftsgrundlage“ gesetzgeberischer Entscheidungen muss hinreichend transparent und bestimmt sein.

Bekanntermaßen ist gerade die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ständigen gesetzgeberischen Veränderungen ausgesetzt. Das gilt gerade hinsichtlich der maßgeblichen Finanzierung aus Bundesmitteln (§ 46 SGB II), aber auch für andere Finanzierungsquellen wie die aktuell vorgenommene Absenkung der SGB II-SoBEZ von bisher 122 Mio. Euro um 41 Mio. Euro auf nur noch 81 Mio. Euro ab 2017.

In den uns vorliegenden Berechnungen des MS erkennen wir auch nur wenig Bereitschaft, einen Verwaltungsmehraufwand, insbesondere Personalmehraufwand, der Landkreise und kreisfreien Städte anzuerkennen und finanziell auszugleichen. Nach den uns von den Landkreisen und kreisfreien Städten übermittelten ersten Berech-

nungen gehen wir landesweit von einem Stellenmehrbedarf von mindestens 60 VBE, das Land aber nur von 18 VBE aus.

Wegen der offenkundigen Prognoseunsicherheiten und Risiken im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz sehen wir mindestens die Notwendigkeit für eine „harte“ Revisionsklausel, um ggf. im Nachgang die beabsichtigten Neuregelungen im FamBeFöG zu korrigieren und die finanziellen Mehrbelastungen der Kommunen auszugleichen. Eine „Evaluierung“ des Gesetzes sehen wir insoweit als nicht ausreichend an.

Abschließend erlauben Sie uns zur UVG-Reform noch folgende Anmerkung:

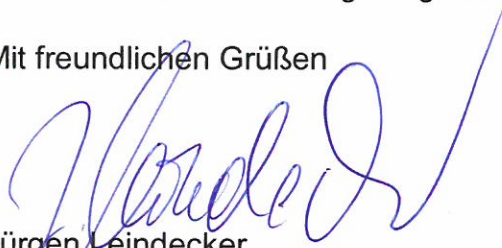
Wenn es gelingt, Alleinerziehende über das UVG aus dem SGB II-Bezug zu heben, mag dies auf den ersten Blick einen Erfolg darstellen. Allerdings gewinnen die entsprechenden Personen damit nicht zwingend eine größere Arbeitsmarktnähe. Im Ergebnis findet zunächst nur eine – möglicherweise politisch intendierte - Bereinigung der SGB II-Arbeitslosenstatistik statt.

Mit dem Rausfallen aus dem SGB II-Bezug stehen jedoch auch nicht mehr die SGB II-Instrumente des Forderns und Förderns zur Verfügung. Wenn Alleinerziehende über längere Zeit – zukünftig maximal 18 Jahre und bei mehreren Kindern noch länger – ihren Lebensunterhalt mit Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und ggf. geringfügigen Beschäftigungen sicherstellen können, besteht das große Risiko, dass die oder der Alleinerziehende bei Erreichen der Volljährigkeit des Kindes eine so große Arbeitsmarktferne aufweist, dass eine Vermittlung in Arbeit kaum noch gelingen kann. Mit diesen negativen Folgen wären dann wieder die Kommunen konfrontiert.

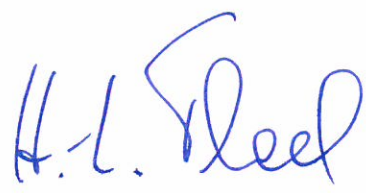
Auch sehen wir wesentliche Fragen der sozialen Absicherung, wie der Erhalt einer hinreichenden Krankenversicherung oder den Aufbau einer Altersversorgung, als nicht gelöst an. Die negativen Langzeitfolgen der UVG-Novelle könnten somit erheblich sein.

Gern stehen wir Ihnen für ein weiterführendes Gespräch zur UVG-Novelle und dem daraus abzuleitenden Regelungsbedarf im FamBeFöG zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt